



Vorschlag für die Aufteilung der pauschalen Vergütung für die Praxisanleitung von Student*innen

Für Studentinnen, die seit dem Sommersemester 2020 mit ihrem Studium begonnen haben, kann eine Pauschale von 6.600€ für das Externat (480 h/12 Wochen) gelten gemacht werden. In der Woche sind das pro Studentin 550€.

Voraussetzungen:

- das Geburtshaus hat mind. eine praxisleitende Hebamme, Ermächtigung des Landes/ der zuständigen Gesundheitsbehörde (Bestandsschutz haben die Hebammen, die Ende 2019 ans Landesverwaltungsamt gemeldet wurden)
- die praxisleitende Hebamme muss jährlich 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung nachweisen (in manchen Ländern auch 72 Stunden in 3 Jahren)
- 25% (10h/Woche) müssen 1:1 bei der praxisleitenden Hebamme stattfinden (die Hebamme darf nicht gleichzeitig zwei Studentinnen betreuen) und hier müssen Inhalte der Praxisanleitung vermittelt werden.
- Die Studentin kann im Durchschnitt 40h/Woche beschäftigt werden.

Pauschale beinhaltet alle mit dem Praxiseinsatz im Zusammenhang stehenden Kosten:

- Praxisanleitungszeit,
- Sachkosten,
- Kosten für Verwaltungs-/Koordinationsaufwand,
- vor- und nachbereitende Gespräche mit der studierenden Person und Dokumentation,
- Fortbildungskosten inkl. der Kosten für die Maßnahme, des Arbeitszeitausfalls, Reise- und Übernachtungskosten für die Fortbildung von jährlich 24 Stunden

Abrechnungsmodalitäten

- Für die Auszahlung der Pauschalen sind die Krankenhäuser verantwortlich (VPE) bei denen die Studierenden ihre primäre praktische Ausbildung erhalten.
- Die Krankenhäuser überprüfen, ob die Voraussetzungen in den Einsatzstellen erfüllt sind
- Abrechnungsberechtigt sind ermächtigte Hebammen und HgE

Vorschlag für Abrechnung und Verteilung der Pauschalen durch die HgE

1. Verwaltungskosten für die HgE (5-10%) je nach Aufwand werden direkt einbehalten
2. In der Vergütung für die Praxisleiterin sind die jährlichen Fortbildungspflicht und die damit verbundenen Kosten inkludiert
3. Der Berechnungsvorschlag berücksichtigt die Unterscheidung von theoretischer Praxisanleitung ohne paralleler Abrechnung nach Gebührenverordnung und Mitnahme der Studentin zu regulären Terminen.

Daraus ergibt sich eine Bepunktung von 3:1 Punkten und entsprechender Aufteilung der Pauschale.



Bedeutet als **Beispiel** pro Woche:

Die Pauschale pro Woche beträgt 550,00€.

Die HgE behält Verwaltungskosten in Höhe von 10% ein (vgl. 1.) = 55,00€

Ergibt einen Rest von $(550,00€ - 55,00€) = 495,00€$.

Diese restliche Pauschale in Höhe von 495,00€ wird in einem Verhältnis von 3:1 geteilt, das bedeutet: die praxisanleitende Hebamme erhält 3 Teile, also 75%. Dies entspricht 371,25€.

Die anderen Hebammen der HgE, bei denen die Studentin ebenfalls mitgelaufen ist, erhalten 25% von 495,00€ = 123,75€. Haben sich drei Kolleginnen diese restliche Zeit aufgeteilt, erhalten sie jeweils 41,25€ $(123,75€ : 3 \text{ Kolleginnen})$.

Hochgerechnet auf 12 Wochen Anleitungszeit bedeutet dies im vorliegenden Beispiel folgende Ausschüttung der Pauschale:

Verwaltung HgE: $55,00€ \times 12 \text{ Wochen} = 660,00€$

Praxisanleitende Hebamme: $371,25€ \times 12 \text{ Wochen} = 4.455,00€$

Restliche Hebammen (im Beispiel 3): $123,75€ \times 12 \text{ Wochen} = 1.485,00€$ (495,00€ pro Hebamme)